

Aus § 71 Abs. 3 StPO folgt, daß in jedem gerichtlichen Verfahren eine schriftliche Einschätzung der Organe der Jugendhilfe über die Entwicklung des Jugendlichen und der Erziehungsverhältnisse vorzulegen muß. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 257 ff. StPO. Jedoch ist auch hier die Ladung der Organe der Jugendhilfe, ihre sachkundige, verantwortungsbewußte Mitwirkung in der Hauptverhandlung und — soweit im Gesetz vorgesehen — während des nachfolgenden Erziehungsprozesses unerlässlich. Die Praxis vieler Gerichte, es in solchen Verfahren bei einer Terminsachricht bewenden zu lassen, entspricht nicht dem Gesetz. § 259 Abs. 4 StPO bestimmt, daß — abgesehen von den in den §§ 257 ff. StPO geregelten Besonderheiten — für das beschleunigte Verfahren die allgemeinen Bestimmungen des Verfahrens gelten.

Inhalt der schriftlichen Einschätzungen

Bereits im Stadium der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht zu prüfen, ob die der Akte beiliegende Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen und seiner Erziehungsverhältnisse unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat eine ausreichende Grundlage für die umfassende Aufklärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen bietet. Bei der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen wären insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

Wie verlief die bisherige schulische und berufliche Entwicklung des Jugendlichen?

Wie ist seine staatsbürgerliche Grundhaltung? Ist er politisch aufgeschlossen und gesellschaftlich tätig?

Welche Einstellung hat er zur Gestaltung des eigenen Lebens?

Gibt es erzieherische Auffälligkeiten, wie Schulbummelei, Weglaufen, Lügen, Aufschnelden u. a.?

Welche Stellung nimmt der Jugendliche in Kollektiven außerhalb der Familie oder in Gruppierungen ein?

Haben körperliche Auffälligkeiten oder gesundheitliche Schäden seine Entwicklung beeinflußt?

Hinsichtlich der Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen innerhalb der Familie kommt es vornehmlich auf die Beantwortung folgender Fragen an:

Wie ist die Einstellung der Eltern zur Arbeit, zur Ehe und Familie, und wie nehmen sie ihre Verantwortung hinsichtlich der Erziehung der Kinder wahr?

Welchen politischen Einfluß üben die Eltern auf ihre Kinder aus?

Welche Einstellung haben die Eltern zur Straftat des Jugendlichen, und wie haben sie in dieser Hinsicht die Bewußtseinsentwicklung des Jugendlichen beeinflußt?

Wie ist die Struktur der Familie, das Verhältnis der Eltern zueinander, das Eltern-Kind-Verhältnis, das Verhältnis der Geschwister zueinander?

Wird der Jugendliche altersgerecht und gleichberechtigt am Familienleben beteiligt?

Welche Besonderheiten gibt es im Erziehungsstil der Eltern?

Welche Besonderheiten gibt es in der Lebensordnung der Familie, soweit sie im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung und den Erziehungsverhältnissen von Bedeutung sind (z. B. häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Pflege der Kinder, Tages- und Wochenrhythmus, Freizeitgestaltung, Verteilung der Aufgaben und Pflichten)?

Die Einschätzung soll erkennen lassen, ob der Jugendliche altersgerecht entwickelt ist. Sie soll Vorschläge enthalten, welche Maßnahmen aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich sind, um seine weitere Persönlich-

keitsentwicklung im Sinne der gesellschaftlichen Anforderungen zu sichern und Einfluß auf seine Erziehungsverhältnisse zu nehmen².

Die Stellungnahme der Jugendhilfe zu der Frage, ob der Jugendliche altersgerecht entwickelt ist, vermag jedoch nicht die eigene, verantwortungsbewußte Prüfung des Gerichts zu ersetzen, ob der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB).

Das Gericht hat vor Eröffnung des Verfahrens außerdem zu prüfen, ob Tatsachen und Vorkommnisse, auf die in der schriftlichen Einschätzung Bezug genommen wird, von dem Jugendlichen, seinem Verteidiger bzw. Beistand oder von den Erziehungsberechtigten bestritten werden. Sind solche Tatsachen für die gerichtliche Entscheidung von Bedeutung, so ist darüber gemäß §§ 22 ff., 222 StPO Beweis zu erheben. Auch Angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe können als Zeugen zu bestimmten Tatsachen, die sie aus eigener Wahrnehmung bekunden können, vernommen werden.

Ladung der Organe der Jugendhilfe

Die Ladung der Organe der Jugendhilfe zur Hauptverhandlung ergeht — abgesehen von den noch zu behandelnden Ausnahmen — gemäß §§ 71 Abs. 1, 202 Abs. 2 StPO an den Leiter des zuständigen Referats Jugendhilfe, das im Ermittlungsverfahren die schriftliche Einschätzung beigebracht hat. Die von den Gerichten vielfach noch geübte Praxis, die Ladung lediglich an das Referat Jugendhilfe zu richten, ist ungesetzlich und schnellstens zu überwinden. Der Referatsleiter ist verpflichtet, wenn er nicht selbst an der Hauptverhandlung teilnimmt, für eine sachkundige Vertretung zu sorgen (§ 19 JHVO).

Ist für den Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe bereits ein Betreuer bestellt worden, sollte auch er zur Hauptverhandlung geladen werden. Hat das Gericht davon keine Kenntnis, so sollte das Referat Jugendhilfe dafür sorgen, daß dieser Betreuer an der Hauptverhandlung teilnimmt. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm auch künftig Aufgaben bei der Erziehung des Jugendlichen übertragen werden sollen.

Lebt der Jugendliche in einer Einrichtung der Jugendhilfe (z. B. in einem Jugendwerkhof), so genügt in der Regel die Ladung des Leiters dieser Einrichtung. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Jugendliche sich bereits seit längerer Zeit dort aufhält und deshalb umfassend beurteilt werden kann oder wenn das für den Jugendlichen zuständige Referat Jugendhilfe seinen Sitz weit entfernt vom Prozeßgericht hat. Gleichwohl empfiehlt es sich, das zuständige Referat von dem Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. (Das Referat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung der Jugendhilfe liegt, ist in der Regel für den betreffenden Jugendlichen örtlich nicht zuständig und vermag deshalb auch nichts oder nur wenig über ihn auszusagen.)

In den Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts und bei Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung (§§ 276 f. und 278 ff. StPO) hat das Gericht je nach Lage des Falls die Notwendigkeit und den erforderlichen Umfang der Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe zu prüfen.

* Die gleichen Anforderungen sind in der Gemeinsamen Anweisung des Ministers für Volksbildung, des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968 gesteuert (Ziff. 1.2.6.).